

STATUTEN

I Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Verein Naturnetz Unteramt“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Bonstetten, Stallikon oder Wettswil. Massgebend ist der Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin. Befindet sich dieser ausnahmsweise nicht in einer der vorgenannten Gemeinden, ist der Wohnsitz des/der Vizepräsidenten/in massgebend.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst vor allem die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil.

II Zweck und Mittel

Art. 2 Zweck des Vereins ist es, mit seiner Naturschutzarbeit einen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt zu leisten. Der Verein setzt sich für die Natur in all ihren Erscheinungsformen ein, insbesondere für die Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume.

Art. 3 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Er bedient sich bei der Verfolgung seines Zweckes folgender Mittel:¹

- a) Information der Bevölkerung, um sie für den Naturschutz zu sensibilisieren und zum eigenen Handeln wie auch zur Unterstützung des Vereins anzuhalten.
- b) Er entwickelt Ideen im Bereiche Naturschutz innerhalb der Region und setzt sie im Rahmen von Projekten um. Er fördert die Natur im Siedlungsraum.
- c) Er animiert seine Mitglieder durch praktische Arbeitsleistung etwas für die Natur zu erreichen und somit einen Tatbeweis für ihre naturfreundliche Einstellung zu erbringen.
- d) Vertretung von Naturschutzinteressen bei Behörden und Organisationen jeglicher Art.
- e) Ausbildung und Beratung in Fachfragen, Wissensvermittlung sowie Förderung der Mitglieder in Aus- und Weiterbildung.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

III Mitglieder

Art. 4 Der Verein steht allen am Vereinszweck Interessierten offen.

Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder: Natürliche Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen.
- b) Familienmitglieder: Ehepaare sowie Eltern mit Kindern unter 18 Jahren.¹

- c) Ehrenmitglieder: Natürliche und juristische Personen, die wegen ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages und endet durch Willenserklärung oder wenn Beiträge auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt werden.

Art. 7 Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mitgliederkategorie	Stimmrecht/ Anzahl Stimmen	Beitragspflicht	Teilnahme an GV	Einladungen und Informationen
Einzelmitglieder	Ja/1	Ja	Ja	Ja
Familienmitglieder	Ja/2*	Ja	Ja	Ja
Ehrenmitglieder	Ja/1	Nein	Ja	Ja

* Wenn 2 erwachsene Familienmitglieder anwesend sind.

Art. 8 Mitglieder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können mit einfachem Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Betroffenen steht der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

IV Interessierte

Art. 9 Der Verein steht auch interessierten Einzelpersonen und Gruppen offen:

- a) Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr sowie Jugendgruppen, z.B. Pfadfinder-Gruppierungen, CVJM u.a. Auch einzelne Schulklassen können ihr Interesse bekunden.¹
- b) Spender/-innen und Helfer/-innen: Am Naturschutz interessierte Personen, die den Verein, ohne Mitglied zu sein, möglichst regelmässig finanziell unterstützen oder bei der Pflege von Biotopen, Exkursionen und Veranstaltungen mit ihrer Arbeitskraft oder durch Naturalspenden mithelfen.

Art. 10 Interessierte erhalten Einladungen und Informationen. Sie haben keine Beitragspflicht, können aber an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

V Finanzierung

Art. 11 Zur Finanzierung seiner Aufgaben stehen dem Verein freie und zweckgebundene Mittel zur Verfügung.

Freie Mittel sind: Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen und Legate ohne Zweckbestimmung, Beiträge der Gemeinden und des Zürcher Vogelschutzes sowie Reinerträge von Veranstaltungen.

Zweckgebundene Mittel sind: Bewirtschaftungsbeiträge und –beihilfen von Kanton und Gemeinden sowie Legate und Spenden mit Zweckbestimmung.

Art. 12 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur der Verein mit seinem Vermögen.

VI Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- A Die Generalversammlung

- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

A Die Generalversammlung

Art. 15 Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens auf Ende März einberufen und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich eingereicht werden.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Art. 17 Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das relative Mehr aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Abnahme der Jahresrechnung haben der Kassier/die Kassierin und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen kein Stimmrecht.

Für Beschlüsse über die Statutenrevision oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 18 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, sofern sie traktandiert sind.

Den Mitgliedern steht ein Auskunftsrecht in Fragen der Geschäftsführung zu.

B Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.¹

Art. 20 Der Vorstand beschliesst in allen Vereinsangelegenheit, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit unter

den anwesenden Mitgliedern hat der / die Vorsitzende den Stichtscheid. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, einen Aktuar/eine Aktuarin und einen Kassier/eine Kassierin.

Art. 22 Für den Verein zeichnen der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin zeichnet für ihn/ sie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 23 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes umfasst:

- a) Freie Mittel: Fr. 500.—pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben
- b) Gebundene Mittel: Für die Bewirtschaftung und Neuerstellung von Biotopen oder für den Erwerb zum Eigentum des Vereins oder einer zielverwandten Organisation. Freier Betrag im Rahmen der Zweckbindung und der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Der Vorstand kann auch Bewirtschaftungs- und Projektbeiträge an Dritte gewähren.

C Revisoren/Revisorinnen

Art. 24 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung nach allgemein anerkannten Grundsätzen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie beantragen Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

VII Übrige Bestimmungen/Schlussbestimmungen

Art. 25 Der Verein ist Mitglied des kantonalen Vereins Zürcher Vogelschutz (ZVS) und als solcher indirekt Mitglied des Schweizerischen Vogelschutzes (SVS) und Birdlife international.

Art. 26 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27 Für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung notwendig. Das Vereinsvermögen geht an den Zürcher Vogelschutz zugunsten des Projektfonds. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 5. März 2004. Sie wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2014 festgesetzt und treten am Tag nach der Generalversammlung in Kraft.¹

Namens der Generalversammlung

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied

Walter Zuber

Karl-Henning Junghanns

1 ergänzt / geändert durch Teilrevision vom 11. März 2014. In Kraft seit 12. März 2014.